

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 30 - 30

Zur Lehre von der Widersetzung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

oberstrichterlichen Erkenntnisse vom 8. Juni 1841 (Nr. 719^{10/41}) zur Anwendung, durch welches der in I. und II. Instanz ergangene Ausspruch der Interdiktion aus dem Grunde als nichtig aufgehoben wurde, weil die Vernehmung des Interdizirten resp. eines zur Wahrung seiner Rechte bestellten Kurators nicht vorhergegangen war.

4.

Zur Lehre von der Widersetzung.

Wenn gleich eine Widersetzung gegen die Obrigkeit nicht deshalb aufhört, Verbrechen oder Vergehen zu seyn, weil die Obrigkeit die Gränzen ihrer Competenz überschritten hatte, indem kein Staatsbürger das Recht hat, sich über die Obrigkeit zu stellen und deren Handlungen und Befugnisse seiner Prüfung mit der Wirkung zu unterwerfen, daß es ihm freistünde, eigenmächtig den obrigkeitlichen Befehlen zuwider zu handeln, so verhält es sich doch ganz anders bei der Widersetzung gegen obrigkeitliche Diener und obrigkeitlich beordnete Militärpersonen. Eine Widersetzung gegen diese ist nach klarer Bestimmung des StGB. I, 317. nur dann vorhanden, wenn sie gegen eine Verfügung der Obrigkeit gerichtet ist, d. h. wenn die obrigkeitlichen Diener oder obrigkeitlich beordneten Militärpersonen, wohin auch Gendarmen gehören, in einer Handlung begriffen waren, zu welcher sie entweder vermöge ihrer allgemeinen Dienstesvorschriften oder vermöge besonderen obrigkeitlichen Auftrags befugt waren. Liegt diese Bedingung nicht vor, handelt ein obrigkeitlicher Diener oder eine obrigkeitlich beordnete Militärperson ohne solchen Auftrag, oder mit Ueberschreitung des Auftrags, so ist die Widersetzung gegen solche ohne Auftrag oder über die Gränzen des Auftrags vorgenommene Handlung keine Widersetzung gegen eine Verfügung der Obrigkeit,